

Antragsteller: Amtsdirektor

öffentlich

federführendes Amt:
 Finanzverwaltung

Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

BV50/2010/020

Beratungsfolge	Termin	Ein	Für	Geg	Ent
	Bemerkungen				
Ortsvorsteher Schöneberg	26.04.2010				

Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister: ja/nein

Betreff:

Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/012 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010

Beschlussvorschlag:

Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schöneberg nimmt sein Anhörungsrecht zu § 46 Abs. 1 (Punkt 6 Erstellung des Haushaltsplanes) der Brandenburgischen Kommunalverfassung BbgKVerf. i. V. mit § 8 Abs.1 Nr. 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöneberg wahr und stimmt dem Beschluss der Gemeindevertretung zum Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan des Haushaltsjahres 2010 zu.

Sachdarstellung:

Der nach § 74 (3) GO geforderte Haushaltsausgleich kann aufgrund der schwierigen Finanzsituation der Kommune seit dem Jahr 2003 für den Verwaltungshaushalt nicht mehr erlangt werden. Zurückzuführen ist das unter anderem im Vergleich zum Jahr 2002 auf geringere Landeszuweisungen, geringere Gewerbesteuererinnahmen und höhere Umlagen und andere zu leistende Ausgaben der Gemeinde.

Die Entwicklung der Fehlbeträge bis zum Jahr 2010 wird nachfolgend veranschaulicht.

Haushaltsjahr	Fehlbedarf lt. Planung in EUR	Fehlbetrag lt. Jahresrechnung in EUR	Abweichung in EUR
2004	333.000,00	234.831,22 Verwaltungshaushalt	- 98.168,78
2005	467.400,00	293.144,10 Verwaltungshaushalt 10.421,08 Vermögenshaushalt	- 174.255,90 + 10.421,08
2006	515.400,00	383.894,25 Verwaltungshaushalt	- 131.505,75
2007	196.600,00	138.629,26 Verwaltungshaushalt	- 57.970,74
2008	218.800,00	217.101,23 Verwaltungshaushalt	- 1.698,77
2009	247.600,00	liegt derzeit noch nicht vor	
2010	346.400,00		

Trotz Gewährung einer Zuweisung aus dem Fonds für hoch verschuldete Gemeinden in Höhe von 229.220,36 € im Jahr 2007 kann der Haushaltsausgleich auch weiterhin nicht herbeigeführt werden, so dass Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2009 im Verwaltungshaushalt bereits wieder einen kumulierten Fehlbedarf von 247.400 € ausweisen.

Die Nichterlangung des Haushaltsausgleich erfordert gemäß § 74 (4) der GO Land Brandenburg die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit Ausweisung des Zeitraumes, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder herzustellen.

Der planmäßig im Haushaltsjahr 2010 im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbedarf steigt kontinuierlich und wird im Finanzplanungsjahr 2013 voraussichtlich 488.300 € betragen.

Die Gemeinde Schöneberg kann aus eigener Finanzkraft den Haushaltsausgleich nicht herbeiführen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist nach § 35 Abs. 2 Nr. 16 GO durch die Gemeindevertretung zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Wird der Haushaltsausgleich trotz Konsolidierungskonzept in einem angemessenen Zeitraum nicht erreicht und wird damit die dauerhafte Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung nicht herbeigeführt, kann die Kommunalaufsichtsbehörde gem. §§ 126 und 127 GO Anordnungen treffen oder die Ersatzvornahme anordnen.

Seit dem Jahr 2006 wurden die durch die Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssicherungskonzepte durch den Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde versagt, so dass eine Ausfertigung und rechtswirksame Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht möglich war. Seitdem befindet sich die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung.

Dies erfordert von der Gemeinde deutlich höhere Anstrengungen zur Konsolidierung. Der Umgang mit der vorläufigen Haushaltswirtschaft muss beim ehrenamtlichen Bürgermeister und den Gemeindevertretern davon geprägt sein, dass die Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraumes und die Erlangung eines genehmigungsfähigen Haushaltssicherungskonzeptes oberste Priorität hat.

Mit dem Beschluss des Haushaltssicherungskonzeptes besteht eine Selbstbindung der Gemeinde an die vorgesehenen Spar- und Konsolidierungsmaßnahmen mit der Folge, dass von den im Haushaltssicherungskonzept festgelegten Maßnahmen nicht ohne erneuten Beschluss der Gemeindevertretung abgewichen werden darf.

Anlagen:

Vorbericht zum Haushaltssicherungskonzept 2010

Zahlenübersicht Haushaltssicherungskonzept 2010 - 2013

gez. Amtsleiter Frau Spann gez. Amtsdirektor Herr Krause

Der Beschluss wurde in der vorliegenden Form gefasst:

Vorsitzender der Gemeindevertretung:.....

B e s c h l u s s e r g e b n i s

26.04.2010

Ortsvorsteher Schöneberg

Abstimmungsergebnis:

	einstimmig		vertagt		zurückgezogen
X	Ja		Nein		Enthaltung
	lt. Beschlussvorlage		abweichend		abgelehnt
Ausschließung § 22 Bbg KVerf					